

008 K 011/21



AMTSGERICHT AHLEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 13.11.2024, 11 Uhr,
im Amtsgericht (Hauptgebäude), 59227 Ahlen, Gerichtsstraße 12,
1. Obergeschoss, Saal 115**

folgender im Grundbuch von Ahlen Blatt 18343 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 1:

Gemarkung Ahlen Flur 29 Flurstück 751, Gebäude- und Freifläche,
Bremsberg 40, Größe 431 qm,

BV-Nr. 2/zu 1:

1/19 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Ahlen Flur 29 Flurstück 694, Verkehrsfläche, Bremsberg,
Größe 157 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine nicht unterkellerte, eingeschossige Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, die unter Denkmalschutz steht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 751: 144.750 EUR

1/19 Anteil an Flurstück 694: 250 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Ahlen, 07.08.2024